

## Bekanntmachungen

**Gau Halle-Merseburg**  
im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

### Tagung der Reichsschrifttumskammer am 1. März in Halle

Der Landesleiter Halle-Merseburg der Reichsschrifttumskammer beruft für Sonntag, den 1. März, vormittags 11 Uhr, im Stadtschützenhaus zu Halle (Saale) eine Tagung aller Angehörigen der Reichsschrifttumskammer des Gaues Halle-Merseburg ein. Es ist unsere selbstverständliche Pflicht, ohne Ausnahme an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Jeder einzelne, ganz gleich welcher Fachschaft er angehört, muß erscheinen, damit unser Buchhändlerstand entsprechend vertreten ist und nicht hinter den anderen Angehörigen der Reichsschrifttumskammer auf dieser Tagung zurücksteht.

Halle, den 19. Februar 1936.

Hans Knapp, Gau-Obmann

**Gau Pommern im Bund Reichsdt. Buchhändl. e. V.**  
**Auflösung des Verbandes der Buchhändler Pommerns**

Auf Anordnung des Vorstehers des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler ist der »Verband der Buchhändler Pommerns« nach § 9 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 41 BGB durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufzulösen.

Im Auftrag des Aktionsausschusses und Vorstandes des »Verbandes der Buchhändler Pommerns« bitte ich deshalb alle Mitglieder, zu einer außerordentlichen Versammlung am Sonnabend, dem 28. März, 20 Uhr, im Hotel Preußenhof in Stettin zu erscheinen.

Tagesordnung: Auflösung des »Verbandes der Buchhändler Pommerns«.

Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine bestimmte Mitgliederzahl für die Auflösungsversammlung ist nicht vorgesehen. Infolge der bereits am 27. Januar 1935 vollzogenen Eingliederung des Verbandes in den Bund hat die Einberufung nur noch formalen Charakter.

Greifswald, den 24. Februar 1936. J. A.: Klein

## Was ist bei Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen zu beachten?

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin

### A. Einkommensteuer

#### I.

Bis zum 29. Februar haben die Steuerpflichtigen wie alljährlich die Steuererklärungen abzugeben. Eine allgemeine Verlängerung der Erklärungsfrist findet nicht statt, jedoch kann das Finanzamt im Einzelfall auf begründeten Antrag die Frist verlängern, und zwar zunächst ein bis zwei Wochen und äußerstenfalls bei der Einkommensteuer bis zum 30. April. Bei der Behandlung von Anträgen auf Fristverlängerung sind umfangreiche und kleinliche Erörterungen zu vermeiden. Saisonbetriebe und Unternehmen mit umfangreichem Warenlager oder umfangreicher Buchhaltung kommen in erster Linie für die Fristverlängerung in Betracht. Da der Buchhandel etwa in der Zeit von November bis Januar seine eigentliche Saison hat, werden in der Regel Fristverlängerungsanträge von Buchhändlern auf Berücksichtigung rechnen dürfen.

#### II.

Der Reichsminister der Finanzen hat auch diesmal wieder Veranlagungsrichtlinien zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1935 erlassen, die von den Finanzämtern bei der Veranlagung zugrunde zu legen sind. Soweit keine neuen Bestimmungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die Veranlagungsrichtlinien für 1934, die in dem Aufsatz des Verfassers in den Börsenblättern Nr. 50, 52 und 60 vom 28. Februar, 2. und 12. März 1935 eingehend behandelt worden sind. Sonderdrucke sind, soweit der Bestand reicht, bei der Geschäftsstelle des Bundes

erhältlich. In diesem Aufsatz sind insbesondere die bei jeder Veranlagung besonders interessierenden Fragen der Lagerbewertung und der Abschreibungen für die verschiedenen Sparten des Buchhandels dargelegt worden, sodaß ich mich im folgenden darauf beschränken kann, nur dasjenige hervorzuheben, was bei der bisherigen Veranlagung neu oder besonders zu beachten ist.

#### III.

Hervorhebung bedarf zunächst, daß für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1935 die früheren Vorschriften über den steuerfreien Verlustvortrag und die steuerbegünstigten Rücklagen, die eine Gleichstellung des Einzelkaufmanns und der handelsrechtlichen Personengesellschaften mit den juristischen Personen hinsichtlich der nicht ausgeschütteten Gewinne ermöglichten, nicht gelten. Bekanntlich sind diese Vorschriften in den neuen Steuergesetzen vom 16. Oktober 1934 nicht enthalten und wurden lediglich zur Erleichterung des Übergangs für die Veranlagung 1934 vom Reichsminister der Finanzen letztmals zugelassen.

#### IV.

Das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter, das auch für den Buchhandel eine Rolle spielt, weil auf diese Weise jeder zum Anlagevermögen gehörige Gegenstand, sofern er im Einzelfall einen Anschaffungswert von RM 200.— nicht übersteigt, sofort abgeschrieben werden kann, bildet einen Bestandteil der kaufmännischen Buchführung. Bei Anschaffung eines kurzlebigen Wirtschaftsgutes wird das Sonderkonto mit den Anschaffungskosten belastet, sodaß bilanzmäßig nur eine Betriebsver-